

Abteilung 13, Referat Naturschutz

LAV Landesvertragsnaturschutz Aufruf:

Waldmäntel

13. Jänner 2025 – 30. April 2025

GZ: ABT 13-771/2025



LAV-Landesvertragsnaturschutz

Aufruf

Ziel

Entwicklung von Waldmänteln auf Grünland- oder Ackerflächen

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4236 und -4918
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Jänner 2025

Aufruf

Auf Grund des Pkt. 4 der am 16. Mai 2024 beschlossenen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung *ABT13-151850/2024* für den Abschluss von Verträgen für naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Rahmen des „Landesvertragsnaturschutz Steiermark (LAV)“ wird ein Aufruf zur

Entwicklung von Waldmänteln

auf Grünland- oder Ackerflächen durchgeführt.

1. Was wird gesucht?

Im Rahmen dieses Aufrufs werden Grünland- oder Ackerflächen für die

Entwicklung von Waldmänteln

gesucht:

Ziel ist Entwicklung von Waldmänteln auf Grünland- und Ackerflächen. Hierbei wird im Zuge einer Begutachtung ein flächenspezifisches Konzept erstellt, in dem die Auspflanzung oder die natürliche Entstehung des Waldmantels und etwaiger Krautsäume näher beschrieben und dargestellt ist.

Die Flächen müssen im Bundesland Steiermark liegen und müssen mindestens 50 m² groß sein.

2. Wer kann sich bewerben?

Folgende Personen können sich im Rahmen dieses Aufrufs bewerben:

- ☼ natürliche Personen
- ☼ juristische Personen
- ☼ Gebietskörperschaften

Der Bewerber:innen müssen rechtlich und tatsächlich über die gesamte eingereichte Fläche Verfügungsberechtigt sein.

3. Wie kann man sich bewerben?

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 30. April 2025 ein ausgefülltes Antragsformular bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Dieses steht unter www.naturschutz.steiermark.at zum Download bereit.

4. Wozu muss ich mich verpflichten?

Verpflichtungszeitraum: 10 Jahre

Jedenfalls einzuhalten sind auf der Vertragsfläche folgende Bedingungen:

- ✿ Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.
- ✿ Verzicht auf Entwässerung
- ✿ Verzicht auf maschinelle Entsteinung
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden
- ✿ Verzicht auf Verwendung von Konditionierern
- ✿ Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt
- ✿ Verzicht auf Lagerungen aller Art

Darüber hinaus werden von einem Gutachter oder einer Gutachterin zusätzliche Auflagen für die Pflege, Erhaltung bzw. Entwicklung je nach Ausgestaltung der Antragsfläche (z.B. Biototyp, Bodenverhältnisse, ökologische Funktion der Fläche im Raum, ...) bei der Begutachtung festgelegt.

- ✿ Mindestbreite von Waldmänteln auf Ackerflächen: 10 m inkl. Krautsaum
- ✿ Mindestbreite von Waldmänteln auf Grünlandflächen: 5 m inkl. Krautsaum
- ✿ zwischen Wald und Waldmantel ist die Anlage eines Bewirtschaftungsweges einzurichten (z.B. Wiesenweg)
- ✿ Bestockung von mind. 30 %, max. 50 % der Gesamtfläche, ausschließlich mit heimischen Arten (je nach Verfügbarkeit aus regionaler Gehölzvermehrung) in Form von max. 1000 m² großen Gehölzinseln.
- ✿ Die Krautsäume und Wiesenwege müssen mind. 1 x innerhalb von 3 Jahren gepflegt werden.

Höhere Bestockung als 50% oder Gehölzinseln größer als 1000 m² oder der Verzicht auf die Anlage eines Bewirtschaftungsweges zwischen Waldmantel und Wald sind grundsätzlich möglich, wenn eine mögliche Umwandlung in eine Forstfläche kein Hindernis darstellt.

Kommt kein Einvernehmen zustande, so kommt auch kein Vertrag zustande.

5. Was wird bezahlt?

Bei der Zuordnung der Prämie zu „Acker“ oder „Grünland“ ist nicht die tatsächliche Bewirtschaftung, sondern das etwaige Vorhandensein eines Ackerstatus/Grünlandstatus relevant. Waldmäntel auf Ackerflächen mit Wiesennutzung gelten als Waldmäntel auf Acker.

Prämien €/ha/Jahr

Waldmantel auf Acker über BoKli 50	800,00
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50	500,00
Waldmantel auf Grünland	300,00
Pflegezuschlag (Verbisschutz, erschwerte Pflege)	+ 150,00
Zuschlag Bepflanzung	+ 400,00
Zuschlag Bepflanzung mit regional vermehrten Gehölzen	+ 600,00

Prämien für Flächen kleiner als 5.000 m² in €/Jahr/Fläche

		Zuschlag Bepflanzung
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 bis 500 m ²	200,00	+ 50
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00	+ 70
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00	+ 100
Waldmantel auf Acker über BoKli 50 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00	+ 200

		Zuschlag Bepflanzung
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland bis 500 m ²	150,00	+ 50
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 501 m ² bis 1.000 m ²	250,00	+ 70
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 1.001 m ² bis 3.000 m ²	350,00	+ 100
Waldmantel auf Acker unter BoKli 50 oder Grünland 3.001 m ² bis 5.000 m ²	450,00	+ 200

Bei erhöhten Aufwendungen im Bereich der Pflege (z.B. erforderlicher Verbisschutz, zusätzlich erforderliche Aufwuchspflege) kann ein Pflegezuschlag vergeben werden.

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 30. April 2025 einen Antrag bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Näheres dazu siehe Pkt. 3 des Aufrufs.

6.2. Prüfung durch Gutachter:innen

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche sowie die Prämieinstufung werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebiets-Betreuer:innen oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, beauftragten Naturschutzexpert:innen nach Flächenbeantragung festgelegt.

Der Vertrag wird einvernehmlich mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin abgeschlossen.

6.3. Prüfung durch eine Jury

Mit diesem Aufruf werden insgesamt max. 20 ha Grünland- oder Ackerflächen für die Entwicklung von Waldmänteln gesucht. Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Expert:innen der Abteilung 13, Referat Naturschutz, besetzt ist, bewertet.

Die Bewertung der eingelangten Anträge erfolgt nach Punkten, dabei wird je nach im Gutachten festgestellten Wertelementen wie folgt gewichtet:

- ✿ 50 % Lage in einem Europaschutzgebiet
- ✿ 25 % Nachweis von Vorkommen besonders geschützter Arten
- ✿ 25 % Waldsäume mit Schlüsselfunktion im Sinne einer besonderen Vernetzung

Der/Die Antragsteller:in erhält spätestens bis 30.09.2025 ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn diese:r mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis 30.09.2025 einen Vertrag.

6.4. Vertrag

Der Vertrag wird samt Beilagen den Vertragspartner:innen per Post oder per E-Mail von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, zugestellt. Der Vertrag beginnt mit 01. Oktober 2025.

6.5. Umsetzung

Die Vertragspartner:innen setzen die Auflagen, die für die Fläche erteilt wurden, im Rahmen des Verpflichtungszeitraums und zu jenen Zeitpunkten, die im Vertrag vorgesehen sind (z.B. Pflanzdatum, Pflegemaßnahmen, ...) um.

6.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartner:innen bekanntgegebene

Konto jeweils im zweiten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartner:innen eingehalten wurden.

6.7. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bzw. im Auftrag der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags)

vorliegt.

6.8. Rückzahlung

Die Vertragspartner:innen sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner:innen die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner:innen gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner:innen auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß. Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

6.9. Kündigung

Es ist den Vertragspartner:innen ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartner:innen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner:innen können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Vertragszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden. Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner:innen erlischt der Vertrag umgehend. Im Falle eines Vertragspartner:innenwechsels ist die Übernahme des Vertrages durch die neue Vertragspartnerin oder den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch ihrer/seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.